

Stellplatzsatzung der Stadt Rheine

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am [Datum] aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

„Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rheine. „Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) „Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) „Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. „Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) „Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018. „Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

(1) „Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) „Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. „Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) „Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) „Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) „Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Im Satzungsbereich der Stadt Rheine besteht nicht die Möglichkeit, notwendige Stellplätze durch Schaffung von zusätzlichen Abstellplätzen zu ersetzen.

(7) „Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) „Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann ausgesetzt werden, wenn Einstellplätze für eine Carsharing-Station bereitgestellt werden und mindestens 10 Stellplätze nachzuweisen sind. „Beim Carsharing erfolgt die gemeinschaftliche Nutzung eines oder mehrerer Pkw auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung in Form eines kurzzeitigen Anmietens von Fahrzeugen. „Unmittelbare Anschaffungs-, Versicherungs- und Betriebskosten fallen für die Nutzer nicht an. „Die Nutzungskosten werden entsprechend einer Tarifstruktur

abgerechnet. ⁵Als Betreiberin oder Betreiber ist nur ein von der Stadt Rheine anerkanntes Carsharing-Unternehmen zulässig. ⁶Die Reduzierung der notwendigen Stellplätze erfolgt stufenweise:

- Stufe 1: ⁷Ein Carsharing-Stellplatz ersetzt drei von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.
- Stufe 2: ⁸Zwei Carsharing-Stellplätze ersetzen fünf von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.
- Stufe 3: ⁹Drei Carsharing-Stellplätze ersetzen sechs von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.
- Stufe 4: ¹⁰Ab 12 nachzuweisenden Stellplätzen gilt, dass maximal 50 % der nachzuweisenden Stellplätze durch Carsharingplätze ersetzt werden können. ¹¹Dabei ersetzt ein Carsharing-Stellplatz drei nachzuweisende Stellplätze.

¹²Die Aussetzung ist öffentlich-rechtlich per Baulast zu sichern. ¹³Sie ist zu widerrufen, wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ¹⁴In diesem Fall wird der in der Baulast festgelegte Ablösebetrag für die ausgesetzten notwendigen Stellplätze fällig.

(9) ¹Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann bei sehr guter oder guter ÖPNV-Anbindung prozentual reduziert werden. ²Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung liegt vor, wenn eine Wegstrecke von ≤ 300 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „ZOB“ oder dem Gebäudezugang „Hauptbahnhof“ gewährleistet ist. ³Ein Bauvorhaben ist gut an den ÖPNV angebunden, wenn eine Wegstrecke von ≤ 600 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „ZOB“ bzw. dem Gebäudezugang „Hauptbahnhof“ gewährleistet ist, oder eine Wegstrecke von ≤ 300 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „Haltestelle Hues-Ecke“ bzw. dem Bus-/Bahnsteig „Bahnhof Mesum“ gewährleistet ist. ⁴Die Reduzierung beträgt bei:

- 1. sehr guter ÖPNV-Anbindung: 30 %
- 2. guter ÖPNV-Anbindung: 15 %

⁵Sie bezieht sich jeweils auf die rechnerisch notwendige, gemäß Absatz 5 aufzurundende, Stellplatzanzahl. Die Herstellungspflichten für Stellplätze für Menschen mit Behinderungen bleiben von der Reduzierungsmöglichkeit unberührt.

Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann bei Vorlage eines Mobilitätskonzeptes bei Wohnbauvorhaben mit 50 und mehr Wohneinheiten bis zu 50% der Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf sich durch die Maßnahmen des Konzeptes nachhaltig verringert. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösebetrag. Die Herstellungspflichten für Abstellplätze und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(10) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Abstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rheine zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Abstellplätzen

(1) ¹Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) ¹Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) ¹Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) ¹Abstellplätze müssen:

- 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- 3. einzeln leicht zugänglich sein,
- 4. eine Fläche von mindestens $1,5 \text{ m}^2$ pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben,
- 5. durch nicht mehr als zwei Türen mit einer Mindestbreite von 0,80 m zu passieren sein und der Zugang darf nicht über mehrere Ecken führen.

(5) 1Bei Stellplatzanlagen ab 6 Stellplätzen sind auf dem Baugrundstück Bäume zu pflanzen. 2Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume richtet sich nach der Anzahl der zu schaffenden Stellplätze. 3Je angefangene 6 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen (6 Stellplätze ⇒ 1 Baum, 7 bis 12 Stellplätze ⇒ 2 Bäume, 13 bis 18 Stellplätze ⇒ 3 Bäume, 19 bis 24 Stellplätze ⇒ 4 Bäume usw.). 4Die Anpflanzungen sind zu gliedern. 5Für die nachzuweisenden Baumanpflanzungen in Stellplatzanlagen sind ausschließlich standortgerechte und stadtklimafeste Laubbbaumarten und Sorten zu verwenden. 6Die zu pflanzenden Bäume müssen die Baumschulqualität Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Mindeststammumfang 18 bis 20 cm, mit Drahtballen aufweisen. 7Durch eine qualifizierte Unterhaltungspflege ist eine artgerechte und günstige Entwicklung der zu pflanzenden Bäume dauerhaft zu gewährleisten. 8Die gepflanzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. 9Umfangreiche Rückschnitte oder regelmäßig wiederkehrende Kappungen der Baumkronen sind zu unterlassen. 10Bei Ausfall von gepflanzten Bäumen müssen diese in der nächsten Pflanzsaison in gleicher Art, Anzahl und Qualität neu angepflanzt werden. 11Die Regelungen und Verbote der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine (A 67-02) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(6) 1Zufahrten zu den Grundstücken sind zu bündeln. 2Ist aus verkehrlicher Sicht – insbesondere in Bezug auf die Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs – eine Bündelung nicht nötig, kann darauf ausnahmsweise verzichtet werden.

(7) 1Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, siehe Anlage Nr. 1.1 der Richtzahltablelle, können zwei hintereinander angeordnete Stellplätze (sogenannter „gefangener“ Stellplatz) für den Stellplatznachweis angerechnet werden.

§ 5

Ablösung

1Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rheine einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösesatzung der Stadt Rheine (A 63-01) in der jeweils geltenden Fassung zahlen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) 1Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 18 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) 1Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am [Datum oder Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung] in Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)